

Stadt Sandersdorf-Brehna
Fachbereich Zentrale Dienste und Recht

Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Sandersdorf-Brehna (Baumschutzsatzung)

in der Fassung vom 15.12.2016

Veröffentlichung: 23.12.2016
Inkrafttreten: 24.12.2016



Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Sandersdorf-Brehna

- Baumschutzsatzung -

Auf der Grundlage der §§ 1, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Die Stadt Sandersdorf-Brehna erklärt den nachfolgenden Baumbestand als geschützte Landschaftsbestandteile. Die Baumschutzsatzung hat im Wesentlichen den Zweck, einen ausgewogenen Naturhaushalt und Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern. Sie trägt dazu bei, das Stadt- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern. Ein weiteres Ziel der Baumschutzsatzung ist es nicht nur den Baumbestand auf öffentlichen Grünflächen, sondern auch auf privatem Grund zu schützen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Sandersdorf-Brehna und gilt für alle Eigentümer, Besitzer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte an Grundstücken.

§ 3

Schutzgegenstand

(1) Geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Bäume, deren Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden mindestens 60 cm beträgt.
- b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden aufweist.

- c) Einzelbäume, welche das Maß des Abs. 1 a) noch nicht erreicht haben, jedoch eine Ersatzbepflanzung des § 8 Abs. 3 a) sind oder auf Grund eines Landschaftsplanes oder Bebauungsplanes zu erhalten sind.

Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(2) Unter besonderem Schutz stehen folgende Bäume:

1. Baumbestände in Grünanlagen

1.1 Stadt Sandersdorf-Brehna

- Baumbestand auf dem Kirchplatz
- Baumbestand im Park „Am Bahnhof“

1.2 OT Zscherndorf

- Baumbestand in der August-Bebel-Straße
- Baumbestand Dorfplatz
- Baumbestand Lutherplatz
- Baumbestand am Kriegerdenkmal
- Baumbestand Lindenstraße

1.3 OT Petersroda

- Baumbestand auf dem Kirchplatz
- Baumbestand auf dem Pfarrplatz
- Baumbestand in der Straße der Freundschaft

1.4 OT Heideloh

- Baumbestand auf dem Spielplatz
- Baumbestand um den Feuerwehrteich/Thälmannplatz
- Linden um den Dorfteich/Thälmannplatz

1.5 OT Stadt Brehna

- Baumbestand in der Bitterfelder Straße
- Baumbestand auf dem Markt
- Baumbestand in der Pestalozzistraße
- Baumbestand in der Gartenstadt
- Baumbestand auf dem Thiemendorfer Spielplatz

1.6 OT Glebitzsch

- Baumbestand auf dem Dorfplatz in Köckern

1.7 OT Ramsin

- Baumbestand Am Dorfteich
- Baumbestand An den Linden

1.8 OT Roitzsch

- Baumbestand Parkanlage Kirchstraße
- Linden in der Lindenstraße

2. Einzelbäume

2.1 Stadt Sandersdorf-Brehna

- 1 Stieleiche in der Hauptstraße / Ecke Kirchplatz

2.2 OT Zscherndorf

- 3 Linden auf dem Schulhof

2.3 OT Heideloh

- Kastanie auf dem Dorfplatz (Alte Schmiede)

2.4 OT Glebitzsch

- Eiche am alten Feuerwehrhaus - Kirchstraße

2.5 OT Stadt Brehna

- Eichen im Stadtpark
- Die "Lutherlinde" vor der Kirche
- Linden am Teich in Torna

2.6 OT Petersroda

- 1 Eiche in der Hauptstraße

2.7 OT Ramsin

- 1 Esche auf dem Friedhof
- Linde Renneritzer Str. / Ecke Roitzscher Straße
- Linden und Platanen in der Karl-Liebknecht-Straße

2.8 OT Renneritz

- Linden am Dorfplatz (Ecke Innere Dorfstraße)
- Linden Ecke Grünstraße / Brehnaer Straße

2.9 OT Roitzsch

- Eiche in der Ernst-Thälmann-Straße / Ecke Kurze Straße
- Eiche Kriegerdenkmal Lange Straße

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:

- Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien, sowie Obstbäumen auf Streuobstwiesen)
- Bäume in Gärtnereien und Baumschulen
- Nadelbäume, welche nicht unter Abs. 2 fallen
- Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
- Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage

(5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume in Wohngrünbereichen, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 4 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden Gehölze insbesondere Bäume zu erhalten, zu pflegen und vermeidbare schädigende Einwirkungen (mechanisch oder chemischer Art) im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu unterlassen.
- (2) Pflege- und Erhaltungsschnitte zur Gesundheitshaltung des Baumes oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr der öffentlichen Sicherheit sind ordnungsgemäß und fachgerecht durchzuführen.
- (3) Als Schutzmaßnahmen gelten insbesondere:
 1. Einzäunungen und Bohlenummantelung als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten und gegen Viehverbiss bei Weidebetrieb.
 2. Verwendung geeigneter Böden und Anwendung spezieller Sanierungstechniken bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes.
 3. Verwendung von nährstoffreichem Oberboden bei der Verfüllung von Abgrabungen im Wurzelbereich bei Bäumen zur Sanierung des Nährstoffhaushaltes.
- (4) Die Stadt Sandersdorf-Brehna kann den Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, bestimmte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen durchzuführen, zu dulden oder die erforderlichen Maßnahmen auf dessen Kosten anordnen.

§ 5 Verbotene Handlungen

- (1) Verboten ist, geschützte Gehölze ohne schriftliche Genehmigung der nach § 7 zuständigen Behörde zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Unter diese Verbote des Abs. 1 fallen ebenso die Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
 - a) das Kappen von Bäumen
 - b) Versiegelung des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton, etc.),
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

- d) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - e) das Ausbringen von Herbiziden
- (3) Unberührt bleiben weitere Rechtsvorschriften zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere, insbesondere § 39 Abs. 5 Ziff. 2 und § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Beseitigung abgestorbener Äste.
- (5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Sandersdorf-Brehna unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 5 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
 - c) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Verkehrssicherheit gefährdet ist oder
 - e) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 kann im Übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn es zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck dieser Schutzausweisung vereinbar ist.
- (3) Ausnahmen sind bei der Stadt Sandersdorf-Brehna schriftlich entsprechend dem § 7 zu beantragen.

§ 7 Verfahren für Ausnahmen

- (1) Anträge auf Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 6 Baumschutzsatzung sind durch die Eigentümer oder Bevollmächtigten schriftlich bei der Stadt Sandersdorf-Brehna einzureichen.
- (2) Anträge sind zu begründen und die zur Bearbeitung notwendigen Aussagen zur Art, zum Standort, zum Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) und zur Zugänglichkeit des Grundstückes bei Ortsbesichtigungen durch Mitarbeiter der Stadt Sandersdorf-Brehna anzugeben.
- (3) Auf Grundlage des Antrages und eigener Feststellungen entscheidet die Verwaltung in der Regel schriftlich über den Antrag durch Bescheid.
- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme wird grundsätzlich mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtung zu Ersatzleistungen nach § 8 verbunden.
- (5) Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr innerhalb eines Jahres nach Erteilung nicht Gebrauch gemacht wird.

§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller grundsätzlich zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes bis zu 140 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm in mindestens gleichwertiger Art zu pflanzen,
 - b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 140 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, ist ein weiterer Baum der vorbezeichneten Stärke und Art zu pflanzen.

Die Arten bestimmen sich gem. der Anlage 1.

- (2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzbepflanzung sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (3) Sollte eine Ersatzbepflanzung auf dem Grundstück, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand, nicht möglich sein, so kann der Antragsteller die Ersatzbepflanzung auch auf einem anderen ihm zur Verfügung stehenden Grundstück im Geltungsbe-

reich oder in Absprache mit der Ordnungsverwaltung auf einem öffentlichen Grundstück durchführen.

- (4) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 250,00 Euro je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Sandersdorf-Brehna zu entrichten.
Die Stadt Sandersdorf-Brehna verwendet eingekommene Ausgleichzahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen gem. § 3 Abs. 2 c) sofort dem Schutz dieser Satzung. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt auch dann als erfüllt, wenn die Ersatzleistung nach Abs. 4 beglichen ist.
- (6) Bereits vorgenommene Pflanzungen können nicht als Ersatzpflanzung für das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt anerkannt werden.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden geschützte Landschaftsbestandteile entgegen § 5 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Störer für jeden entfernten Baum entsprechende Ersatzpflanzungen nach § 8 vorzunehmen, zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen oder zu mildern soweit dies möglich ist.
- (2) Ist ein Störer nicht zu ermitteln, so tritt dafür der Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes in der genannten Reihenfolge ein.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder wird nicht erbracht, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichzahlung zu leisten, deren Höhe sich nach § 8 Abs. 4 richtet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nicht erfüllt
 - b) entgegen den Verboten des § 5 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,

-
- c) eine Anzeige nach § 5 Abs. 5 unterlässt oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen im Rahmen und gemäß § 7 erteilter Genehmigungen nicht erfüllt,
 - e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 KVG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des Baumbestandes der Stadt Sandersdorf-Brehna (Baumschutzsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.1994 außer Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 15.12.2016

Grabner
Bürgermeister

Siegel

ANLAGE 1 zur Baumschutzsatzung

Gruppeneinteilung der Baumarten für die Festlegung der Ersatzpflanzung nach § 8

Aufgrund ihrer Art werden die Bäume entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit in vier Bewertungsgruppen eingeteilt.

Bewertungsgruppe 4

Ahorn Feldahorn (*Acer campestre*)
Spitzahorn (*A. platanoides*),
Bergahorn (*A. pseudo-platanus*)
Feuerahorn (*A. ginnala*),
Fächerahorn (*A. palmatum*)
Silberahorn (*A. saccharinum*),
Zuckerahorn (*A. saccharum*)
Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*)
Baumhasel (*Corylus colurna*)
Buche Rotbuche (*Fagus silvatica*)
Blutbuche (*F. silvatica atropunica*),
Hain- o. Weißbuche (*Carpinus betulus*)
Eibe (*Taxus baccata*)
Eiche Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Q. petraea*)
Zerreiche (*Q. cerris*)
Sumpfeiche (*Q. palustris*)
Erle Schwarz- o. Roterle (*Alnus glutinosa*)
Grauerle (*A. incana*)
Grünerle (*A. viridis*)
Geweihbaum (*Gymnocladus dioica*)
Ginkgo (*Ginkgo biloba*)
Kastanie Weißblühende Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*),
Rote Roßkastanie (*A. x carnea*)
Dunkelrote Roßkastanie (*A. pavia*),
Edelkastanie bzw. Marone (*Castanea sativa*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Linde Winterlinde (*Tilia cordata*)
Sommerlinde (*T. platyphyleos*)
Magnolie (alle Formen) (*Magnolia Soulngia*) u.a.
Platane (*Platanus x hybrida*)
Schnurbaum (*Sophora japonica*)
Speierling, Vogelbeere (*Sorbus domestica*, *S. aucuparia*)
Mehl-Vogelbeere (*S. aria*),
Elsbeere (*S. torminalis*)
Sumpfzypresse (*Taxodium distichum*)
Trompetenbaum (*Catalpa bignonioides*)
Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*)
Ulme Feldulme (*Ulmus minor*)
Flatterulme (*U. laevis*)
Bergulme (*U. glabra*)
Vogel- o. Traubenkirsche (*Prunus avium*, *P. papadus*, *P. mahaleb*)
Bzw. Steinweichsel

Weißdorn Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
Carrierweißdorn (*C. carrferi*) u.a.
Wildapfel (*Malus silvestris*)
Wildbirne (*Pyros piraster*)
Zaubernuß u.a. (*Hamamelis japonica*) u.a.
Zürgelbaum (*Celtis orientalis* und *C. australis*)

Bewertungsgruppe 3

Felsenbirne (*Amelanchier rotundifolia*) u.a.
Kiefer Gemeine Kiefer (*Pinus silvestris*)
Schwarzkiefer (*Pinus nigra*),
Weymouthskiefer (*P. strobus*)
Lärche, Europäische (*Larix decidua*) u.a.
Maulbeere Weiße Maulbeere (*Morua alba*)
Schwarze Maulbeere (*M. nigra*)
Roteiche (*Quercus rubra*)
Rotzeder (*Juniperus virginiana*)
Tanne Weißtanne (*Abies alba*)
Grautanne (*A. concola*),
Nikkotanne (*A. Homolepsis*)
Traubenkirsche, spätblüh. (*Prunus serotina*)
Japanische Zierkirsche (*P. serrulata*)
Zierapfel (alle Formen) (*Malus floribuna*) u.a.

Bewertungsgruppe 2

Douglasie (*Pseudotsuga taxifolia*)
Fichte Gemeine Fichte (*Picea abies*)
Serbische Fichte (*P. omorica*),
Blaufichte (*P. pungens*) u.a.
Gleditschie Dreidornige Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*) u.a.
Lebensbaum (*Thuja occidentalis*, *T. borientalis* u.a.)
Scheinzypresse Lawson Weißzeder (*Chamaecyparis lawsoniana*)
Schierlingstanne auch (*Tsuga canadensis*)
Hemlocktanne, kanad.

Bewertungsgruppe 1

Alle nicht in den Bewertungsgruppen 2 bis 4 aufgeführten Arten gehören zur Bewertungsgruppe 1.